

TE Vfgh Beschluss 2025/9/12 V97/2025

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.09.2025

Index

10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Norm

B-VG Art139 Abs1 Z3

Flächenwidmungsplan des Gemeinderates der Gemeinde St Leonhard im Pitztal vom 17.10.2024

VfGG §7 Abs2

1. B-VG Art. 139 heute
 2. B-VG Art. 139 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
 3. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 5. B-VG Art. 139 gültig von 30.11.1996 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 659/1996
 6. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.1991 bis 29.11.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 7. B-VG Art. 139 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 8. B-VG Art. 139 gültig von 21.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
 9. B-VG Art. 139 gültig von 19.12.1945 bis 20.07.1962 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 10. B-VG Art. 139 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VfGG § 7 heute
 2. VfGG § 7 gültig ab 22.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020
 3. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 21.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
 4. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2014
 5. VfGG § 7 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 6. VfGG § 7 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 7. VfGG § 7 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. VfGG § 7 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2002
 9. VfGG § 7 gültig von 01.01.1991 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 329/1990
 10. VfGG § 7 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 311/1976

Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrag auf Aufhebung eines Flächenwidmungsplans; Möglichkeit der Anregung eines Verordnungsprüfungsverfahrens im anhängigen Baubewilligungsverfahren

Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung

I. Antragsvorbringenrömisches eins. Antragsvorbringen

1. Mit dem vorliegenden, auf Art 139 Abs 1 Z 3 B-VG gestützten Antrag begehrt der Antragsteller,

"der Verfassungsgerichtshof möge den Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal vom 17.10.2024 auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes 'Umwidmung Grundstück 5612/2 KG 80009 Pitztal rund 1046 m² von SG-1 – Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Wirtschaftsgebäude in FL-Freiland § 41', aufsichtsbehördlich genehmigt durch Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 11.11.2024, RO

Bau-2-217/10074, von der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal ausschließlich kundgemacht im elektronischen Flächenwidmungsplan am 12.11.2024 als gesetzwidrig aufheben".

2. Zur Antragslegitimation bringt der Antragsteller zusammengefasst Folgendes vor:

Der angefochtene Flächenwidmungsplan beziehe sich auf die Liegenschaft mit der Grundstücksnummer 5612/2, KG 80009, in der Gemeinde

St. Leonhard im Pitztal. Der Antragsteller sei Eigentümer der genannten Liegenschaft und habe am 20. September 2024 einen Antrag auf Baubewilligung zur Errichtung eines Heulagers und eines Nutztierstalles gestellt. Der Gemeinderat der Gemeinde

St. Leonhard im Pitztal habe am 17. Oktober 2024 die Umwidmung der Teilfläche des Grundstückes Nummer 5612/2 von "Sonderfläche" in "Freiland" beschlossen. In weiterer Folge sei das Bauansuchen des Antragstellers mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal vom 14. November 2024 wegen der zwischenzeitig erfolgten Rückwidmung des Bauplatzes in "Freiland" abgewiesen worden. Durch den Umwidmungsakt sei das beantragte Bauvorhaben des Antragstellers dementsprechend vereitelt worden. Der angefochtene Flächenwidmungsplan beziehe sich auf die Liegenschaft mit der Grundstücksnummer 5612/2, KG 80009, in der Gemeinde, St. Leonhard im Pitztal. Der Antragsteller sei Eigentümer der genannten Liegenschaft und habe am 20. September 2024 einen Antrag auf Baubewilligung zur Errichtung eines Heulagers und eines Nutztierstalles gestellt. Der Gemeinderat der Gemeinde, St. Leonhard im Pitztal habe am 17. Oktober 2024 die Umwidmung der Teilfläche des Grundstückes Nummer 5612/2 von "Sonderfläche" in "Freiland" beschlossen. In weiterer Folge sei das Bauansuchen des Antragstellers mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal vom 14. November 2024 wegen der zwischenzeitig erfolgten Rückwidmung des Bauplatzes in "Freiland" abgewiesen worden. Durch den Umwidmungsakt sei das beantragte Bauvorhaben des Antragstellers dementsprechend vereitelt worden.

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Betroffenheit bei Bebauungsplänen sei regelmäßig die Bekundung konkreter Bauabsichten notwendig, um als Grundeigentümer einen aktuellen Eingriff in die Rechtssphäre durch die in der angefochtenen Verordnung getroffenen Festlegungen darzutun (VfSlg 15.144/1998, 18.684/2009 ua). Im vorliegenden Fall sei die konkrete Bauabsicht durch das Bauansuchen vom 20. September 2024 dokumentiert. Die unmittelbare Betroffenheit des Antragstellers sei aus diesem Grund gegeben. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Betroffenheit bei Bebauungsplänen sei regelmäßig die Bekundung konkreter Bauabsichten notwendig, um als Grundeigentümer einen aktuellen Eingriff in die Rechtssphäre durch die in der angefochtenen Verordnung getroffenen Festlegungen darzutun (VfSlg 15.144 aus 1998, 18.684 aus 2009, ua). Im vorliegenden Fall sei die konkrete Bauabsicht durch das Bauansuchen vom 20. September 2024 dokumentiert. Die unmittelbare Betroffenheit des Antragstellers sei aus diesem Grund gegeben.

3. Die Rechtswidrigkeit der bekämpften Verordnung begründet der Antragsteller zusammengefasst wie folgt:

Der Flächenwidmungsplan des Gemeinderates der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal vom 17. Oktober 2024 betreffend die Liegenschaft mit der Grundstücksnummer 5612/2 verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz und sei mit den Zielen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 unvereinbar. Seitens der Gemeinde seien keine entsprechenden Ermittlungen (Grundlagenforschung) zur Klärung der Vor-aussetzungen für eine Änderung des Flächenwidmungsplanes vorgenommen worden. Darüber hinaus handle es sich um eine unzulässige Anlasswidmung. Der Flächenwidmungsplan sei hinsichtlich der Teilfläche des Grundstückes Nr 5612/2 geändert worden, nachdem der

Antragsteller am 20. September 2024 ein entsprechend der Sonderwidmung genehmigungsfähiges Bauprojekt eingereicht habe. Der Verfassungsgerichtshof qualifiziere eine Flächenwidmungsplanänderung, die ohne ausreichende Grundlagenforschung erfolgt sei, ebenso als gesetz- und verfassungswidrig, wie eine reine Anlasswidmung (vgl dazu VfSlg 18.026/2006, mwN). Ausgehend von dieser Rechtsprechung erscheine die vorliegende Flächenwidmungsplanänderung als unsachlich und damit als gesetzwidrig. Der Flächenwidmungsplan des Gemeinderates der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal vom 17. Oktober 2024 betreffend die Liegenschaft mit der Grundstücksnummer 5612/2 verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz und sei mit den Zielen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 unvereinbar. Seitens der Gemeinde seien keine entsprechenden Ermittlungen (Grundlagenforschung) zur Klärung der Vor-aussetzungen für eine Änderung des Flächenwidmungsplanes vorgenommen worden. Darüber hinaus handle es sich um eine unzulässige Anlasswidmung. Der Flächenwidmungsplan sei hinsichtlich der Teilfläche des Grundstückes Nr 5612/2 geändert worden, nachdem der Antragsteller am 20. September 2024 ein entsprechend der Sonderwidmung genehmigungsfähiges Bauprojekt eingereicht habe. Der Verfassungsgerichtshof qualifiziere eine Flächenwidmungsplanänderung, die ohne ausreichende Grundlagenforschung erfolgt sei, ebenso als gesetz- und verfassungswidrig, wie eine reine Anlasswidmung vergleiche dazu VfSlg 18.026 aus 2006,, mwN). Ausgehend von dieser Rechtsprechung erscheine die vorliegende Flächenwidmungsplanänderung als unsachlich und damit als gesetzwidrig.

II. Zur Zulässigkeit römisch zwei. Zur Zulässigkeit

1. Gemäß Art139 Abs1 Z3 B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Gesetzwidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, wenn die Verordnung ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist.

2. Voraussetzung der Antragslegitimation gemäß Art139 Abs1 Z3 B-VG ist einerseits, dass der Antragsteller behauptet, unmittelbar durch die angefochtene Verordnung – im Hinblick auf deren Gesetzwidrigkeit – in seinen Rechten verletzt worden zu sein, dann aber auch, dass die Verordnung für den Antragsteller tatsächlich, und zwar ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides wirksam geworden ist. Grundlegende Voraussetzung der Antragslegitimation ist also, dass die Verordnung in die Rechtssphäre des Antragstellers nachteilig eingreift und diese – im Falle ihrer Gesetzwidrigkeit – verletzt.

Nicht jedem Normadressaten kommt aber die Anfechtungsbefugnis zu. Es ist darüber hinaus erforderlich, dass die Verordnung selbst tatsächlich in die Rechtssphäre des Antragstellers unmittelbar eingreift. Ein derartiger Eingriff ist jedenfalls nur dann anzunehmen, wenn dieser nach Art und Ausmaß durch die Verordnung selbst eindeutig bestimmt ist, wenn er die (rechtlich geschützten) Interessen des Antragstellers nicht bloß potentiell, sondern aktuell beeinträchtigt und wenn dem Antragsteller kein anderer zumutbarer Weg zur Abwehr des – behaupteterweise – rechtswidrigen Eingriffes zur Verfügung steht (VfSlg 13.944/1994, 15.234/1998, 15.947/2000). Nicht jedem Normadressaten kommt aber die Anfechtungsbefugnis zu. Es ist darüber hinaus erforderlich, dass die Verordnung selbst tatsächlich in die Rechtssphäre des Antragstellers unmittelbar eingreift. Ein derartiger Eingriff ist jedenfalls nur dann anzunehmen, wenn dieser nach Art und Ausmaß durch die Verordnung selbst eindeutig bestimmt ist, wenn er die (rechtlich geschützten) Interessen des Antragstellers nicht bloß potentiell, sondern aktuell beeinträchtigt und wenn dem Antragsteller kein anderer zumutbarer Weg zur Abwehr des – behaupteterweise – rechtswidrigen Eingriffes zur Verfügung steht (VfSlg 13.944 aus 1994,, 15.234 aus 1998,, 15.947 aus 2000,,).

Hiebei hat der Verfassungsgerichtshof vom Antragsvorbringen auszugehen und lediglich zu prüfen, ob die vom Antragsteller ins Treffen geführten Wirkungen solche sind, wie sie Art139 Abs1 letzter Satz B-VG als Voraussetzung für die Antragslegitimation fordert (vgl zB VfSlg 8594/1979, 15.527/1999, 16.425/2002 und 16.426/2002). Hiebei hat der Verfassungsgerichtshof vom Antragsvorbringen auszugehen und lediglich zu prüfen, ob die vom Antragsteller ins Treffen geführten Wirkungen solche sind, wie sie Art139 Abs1 letzter Satz B-VG als Voraussetzung für die Antragslegitimation fordert vergleiche zB VfSlg 8594 aus 1979,, 15.527 aus 1999,, 16.425 aus 2002, und 16.426 aus 2002,,).

3. Der Verfassungsgerichtshof geht entgegen dem Vorbringen im Antrag davon aus, dass dem Antragsteller ein anderer zumutbarer Weg zur Abwehr des – behaupteterweise – rechtswidrigen Eingriffes durch den angefochtenen Flächenwidmungsplan zur Verfügung steht:

Dem Antragsvorbringen ist zu entnehmen, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Baubewilligungsverfahren beim Landesverwaltungsgericht Tirol anhängig ist. Da der Bürgermeister der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal den Antrag des Antragstellers auf Baubewilligung mit Bescheid vom 14. November 2024 mit der Begründung abwies, dass das Bauvorhaben unter Hinweis auf die im Flächenwidmungsplan ausgewiesene Widmung unzulässig sei, ist der hier angefochtene Flächenwidmungsplan im beim Landesverwaltungsgericht Tirol anhängigen Baubewilligungsverfahren präjudiziell. Nach den Ausführungen des Antragstellers hat er gegen den abweisenden Baubescheid eine Beschwerde nach Art130 Abs1 Z1 B-VG erhoben. In diesem beim Landesverwaltungsgericht Tirol anhängigen Verfahren besteht für den Antragsteller die Möglichkeit, einen Gerichtsantrag gemäß Art139 Abs1 Z1 B-VG anzuregen sowie gegen ein gegebenenfalls abweisendes Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol eine Beschwerde gemäß Art144 B-VG beim Verfassungsgerichtshof zu erheben, um die behauptete Gesetzeswidrigkeit der hier angefochtenen Verordnung an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen. Dementsprechend liegt für den Antragsteller ein zumutbarer anderer Weg vor, um seine Bedenken gegen den angefochtenen Flächenwidmungsplan des Gemeinderates der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen (vgl zB VfSlg16.142/2001; VfGH 13.6.2022, V269/2021; 25.2.2025, V88/2024 ua). Dem Antragsvorbringen ist zu entnehmen, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Baubewilligungsverfahren beim Landesverwaltungsgericht Tirol anhängig ist. Da der Bürgermeister der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal den Antrag des Antragstellers auf Baubewilligung mit Bescheid vom 14. November 2024 mit der Begründung abwies, dass das Bauvorhaben unter Hinweis auf die im Flächenwidmungsplan ausgewiesene Widmung unzulässig sei, ist der hier angefochtene Flächenwidmungsplan im beim Landesverwaltungsgericht Tirol anhängigen Baubewilligungsverfahren präjudiziell. Nach den Ausführungen des Antragstellers hat er gegen den abweisenden Baubescheid eine Beschwerde nach Art130 Abs1 Z1 B-VG erhoben. In diesem beim Landesverwaltungsgericht Tirol anhängigen Verfahren besteht für den Antragsteller die Möglichkeit, einen Gerichtsantrag gemäß Art139 Abs1 Z1 B-VG anzuregen sowie gegen ein gegebenenfalls abweisendes Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol eine Beschwerde gemäß Art144 B-VG beim Verfassungsgerichtshof zu erheben, um die behauptete Gesetzeswidrigkeit der hier angefochtenen Verordnung an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen. Dementsprechend liegt für den Antragsteller ein zumutbarer anderer Weg vor, um seine Bedenken gegen den angefochtenen Flächenwidmungsplan des Gemeinderates der Gemeinde , St. Leonhard im Pitztal an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen vergleiche zB VfSlg 16.142 aus 2001,; VfGH 13.6.2022, V269/2021; 25.2.2025, V88/2024 ua).

Außergewöhnliche Umstände, die im vorliegenden Fall eine Ausnahme im Sinne der vorstehend zitierten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zuließen, hat der Antragsteller nicht vorgebracht und sind für den Verfassungsgerichtshof auch nicht erkennbar.

III. Ergebnissrömisches drei. Ergebnis

1. Der Antrag ist zurückzuweisen.

2. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs3 Z2 lite VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

Schlagworte

Flächenwidmungsplan, VfGH / Individualantrag, VfGH / Weg zumutbarer, VfGH / Präjudizialität, VfGH / Legitimation

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2025:V97.2025

Zuletzt aktualisiert am

09.10.2025

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at